



Katholische Kirche
im Kanton Luzern

Informationsveranstaltung Wahlen 2026

Luzern, Sursee im September 2025 | Synodalverwaltung | Synodalrat

Begrüssung

Charly Freitag

Synodalverwalter



Mitwirkende

Annegreth Bienz-Geisseler

Synodalrätin Ressort Kirchgemeinde

Charly Freitag

Synodalverwalter

Bea Bützberger-Wicki / Ivo Kaelin

Mitarbeitende der Synodalverwaltung



Programm

Begrüssung

Einführung in die folgenden Themen

- rechtliche Grundlagen
- Vorarbeiten 2025
- Anforderungen an künftige Kirchenratsmitglieder
- Durchführung der Wahlen
- Rechte und Pflichten der gewählten Personen
- Vereidigung / Einführungskurse

Austausch und Apéro



Wahlen 2025

Mitglieder der einzelnen Kirchenräte (in 75 Kirchgemeinden)
Kirchenratspräsident/in und Kirchmeier/in wird ins Amt gewählt

Ausnahmen 2026:

KG Willisau und KG Gettnau auf 1.1.2026 fusioniert zu KG Willisau, somit wählt KG Gettnau nicht mehr.

KG Luzern / KG Reussbühl voraussichtlich fusioniert auf den 1.1.2027, Verlängerung der Amtsperiode der bisherigen Behörden (Grosser Kirchenrat und Kichenrat)

KG Ebikon / KG Buchrain / KG Root voraussichtlich fusioniert auf den 1.1.2027, Verlängerung der Amtsperiode der bisherigen Behörden

KG Greppen / KG Vitznau / KG Weggis voraussichtlich fusioniert auf den 1.1.2027, Verlängerung der Amtsperiode der bisherigen Behörden

Mitglieder der Parlamente in Emmen und Luzern

Mitglieder der Rechnungskommissionen

100 Mitglieder der Synode der Landeskirche



Rechtliche Grundlagen

- Verfassung der Landeskirche
- Synodalgesetz und dazugehörige Verordnung zu Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens
- Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern

Da die Landeskirche nur sehr wenig eigene Bestimmungen zu den Wahlen erlassen hat, ist das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern für die meisten Regelungen massgebend.



Vorbereitungen Wahlen im Jahr 2025

— Klärung Vakanzen im Kirchenrat / Rechnungskommission

Wer nicht mehr antritt, muss keine Demission einreichen, aber alle Beteiligten informieren.

Wer wieder antritt, kandidiert erneut und muss auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

— Festlegung der Anzahl Mitglieder im Kirchenrat und in der Rechnungskommission

Bei Änderungen hat vorgängig zu erfolgen (Budget Versammlung 2025).

Kirchenrat: 4 – 14 Mitglieder ohne Pastoralraumleitung / geistliches Mitglied

Rechnungskommission: 3 – 7 Mitglieder

— Klären, ob Amtszeitbeschränkungen vorgesehen sind (KGO)

Buchrain-Perlen: 5 Amtsperioden, Hildisrieden: 4 Amtsperioden, Menznau: 4 Amtsperioden,

Nottwil: 4 Amtsperioden, Root: 5 Amtsperioden, Sempach: 4 Amtsperioden Ufhusen:

4 Amtsperioden



Vorbereitungen Wahlen im Jahr 2025

Wahl Rechnungskommission

- Für Kirchgemeinden, welche die **Wahl der Rechnungskommission an der Kirchgemeindeversammlung** vornehmen:
 - benötigt eine Bestimmung in der Kirchgemeindeordnung (Romoos-Bramboden, Geiss, Hasle, Neuenkirch, Pfeffikon, Rickenbach, Rothenburg, Root, Sursee)
 - Bei Kirchgemeinden **mit dem Rechnungsreferendum** erfolgt im Frühling 2026 keine Kirchgemeindeversammlung. Dann muss die **Wahl bereits im Herbst 2025** erfolgen.
- Für Kirchgemeinden, welche die **Wahl der Rechnungskommission im Urnenverfahren** vornehmen (ist die Regel):
 - **Wahlanordnung** bis spätestens **am 12. Januar 2026** öffentlich anschlagen.



Vorbereitungen Wahlen im Jahr 2025

Wahl Urnenbüro

- **Keine Wahl erforderlich**

bei 52 Kirchgemeinden (siehe nächste Folie), welche in der Kirchgemeindeordnung geregelt haben, dass die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde amtieren.

- **Wahl erforderlich, aber erst nach den Neuwahlen Kirchenrat**

bei den übrigen Kirchgemeinden spätestens im ersten Jahr nach den Neuwahlen des Kirchenrates an einer Kirchgemeindeversammlung



Vorbereitungen Wahlen im Jahr 2025

Kirchgemeinden, in welchen die röm.-kath. Mitglieder des Urnenbüros der Einwohnergemeinde auch als Urnenbüromitglied der Kirchgemeinde amten:

Adligenswil	Ballwil	Buchrain	Buttisholz	Ebikon
Eich	Entlebuch	Eschenbach	Escholzmatt	Ettiswil
Flühli	Geiss	Gettnau	Geuensee	Grosswangen
Hasle	Hergiswil	Hochdorf	Horw	Marbach
Meggen	Menznau	Neuenkirch	Nottwil	Oberkirch
Pfaffnau	Pfeffikon	Rain	Reiden	Reussbühl
Rickenbach	Römerswil	Romoos/Bramboden	Root	Rothenburg
Ruswil	Schüpfheim	Schwarzenberg	Sempach	Sörenberg
St. Urban	Sursee	Triengen	Udligenswil	Inwil
Knutwil	Kriens	Littau	Ufhusen	Vitznau
Weggis	Werthenstein			



Vorbereitungen Wahlen im Jahr 2025

- Verantwortliche Person für die Wahlen bestimmen
- **Zuständigkeit für Suche** von Kandidierenden **festlegen**
 - allenfalls politische Parteien einbeziehen
 - allenfalls verschiedene Ortsteile einbeziehen
 - Empfehlung: «**Findungskommission**» einsetzen, damit Kirchenrat unabhängig bleibt.



Anforderungen an künftige Behördenmitglieder

Annegreth Bienz-Geisseler

Synodalrätin, Ressort Kirchgemeinden



Anforderungen an Behördenmitglieder

Allgemeine Anforderungen

- Mitglied der katholischen Kirche
- Interesse
 - an der Kirche / am kirchlichen Engagement
 - am Gemeindewohl und an den politischen Zusammenhängen
- teamfähig / loyal / kommunikativ / diskret / verschwiegen / zuverlässig / offen / verfügbar / lösungsorientiert
- Bereitschaft zu Abendsitzungen / Weiterbildung
- Sozialkompetenz
- Bereitschaft für ehrenamtliche Mitarbeit



Anforderungen an Behördenmitglieder

Spezifische Anforderungen: Präsidium

- Führungserfahrung / Erfahrung in Sitzungs- und Gesprächsleitung / rhetorisch gewandt
- kontaktfreudig
- konfliktfähig
- Integrationsperson
- Auftrittskompetenz



Anforderungen an Behördenmitglieder

Spezifische Anforderungen: Kirchmeister / Kirchmeisterin

- Erfahrung im
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Liegenschaftswesen
 - Personalwesen
 - Versicherungswesen
- ev. Führungserfahrung



Anforderungen an Behördenmitglieder

Spezifische Anforderungen: Ressort Personal

- Kenntnisse / Erfahrungen im Personalwesen
- Verhandlungsgeschick
- Erfahrung in Gesprächsführung



Anforderungen an Behördenmitglieder

Spezifische Anforderungen: Ressort Bau / Liegenschaften

- Interesse / ev. Erfahrung
 - Fragen zum Liegenschaftsunterhalt
 - Bauwesen
 - Bewirtschaftung von Wald (falls KG im Besitz von Wald ist)



Anforderungen an Behördenmitglieder

Spezifische Anforderungen: Ressort Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation

- Interesse an Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Offenheit für das aktuelle Geschehen in der Kirchgemeinde



Anforderungen an Behördenmitglieder

Spezifische Anforderungen: Aktuariat

- Freude am Schreiben
- Gute schriftliche Ausdrucksweise
- Ev. Erfahrung im
 - Protokollieren
 - Archivieren
- Interesse oder Erfahrung an/mit Sitzungsmanagement-Tools



Anforderungen an Behördenmitglieder

Spezifische Anforderungen: Ressort Pastorales / Jugend / Soziales

- Interesse für die Arbeit im Pfarrei- und Gemeinwesen
- Offenheit für
 - pastorale und kirchliche Entwicklung
 - Jugendfragen
 - soziale Fragen



Anforderungen an Behördenmitglieder

Spezifische Anforderungen: Ressort Pfarrheim

- Freude am Umgang mit verschiedenen Gruppierungen
- Ev. Erfahrung in Gesprächsführung
- Ev. Interesse/Erfahrung im Umgang mit digitalen Tools



Unvereinbarkeiten

- Geregelt im Kirchengemeindegesezt KGG § 9
[Kirchengemeindegesezt](#)
 - Gilt auch für Kleinst-Pensen von Mitarbeitenden
- nicht zu empfehlen
 - Familienangehörige von Mitarbeitenden
 - Penum Kirchmeierin / Kirchmeier von über 50 % (Machtposition)
 - Empfehlung: Anstellung Verwaltungsmitarbeitende

Führungshandbuch

Diverse Stellenbeschreibungen und weitere Informationen

[Der Kirchenrat](#)



Durchführung von Wahlen

Charly Freitag

Synodalverwalter



Terminplan

Mo, 12. Januar 2026	Das Wahlplakat ist öffentlich anzuschlagen.
Mo, 2. Februar 2026	<u>bis 12.00 Uhr</u> ; für den 1. Wahlgang Vorschläge für stille Wahlen an den Kirchenrat einreichen (Nachfrist zur Beseitigung von formellen Mängeln beträgt 24 Stunden)
Do, 5. Februar 2026	<u>bis 12.00 Uhr</u> ; Kirchenrat prüft - Wahlvorschläge - veröffentlicht das Wahlergebnis - protokolliert das Zustandekommen der stillen Wahl und die Wahlvorschläge der Synodalverwaltung - bei stiller Wahl (nicht mehr Kandidierende als Anzahl Sitze), sagt der Kirchenrat die Urnenwahl ab



Terminplan

Wenn **keine stille Wahl** zustande kommt

- **amtliches Wahlmaterial bestellen** (bei der Einwohnergemeinde)
- unbedingt **Synodalverwaltung informieren** (verwaltung@lukath.ch)



Terminplan

Sa, 28. Februar 2026	Stimmmaterial für die briefliche Stimmabgabe muss bei den Stimmberechtigten sein.
Di, 17. März 2026	<u>bis 18.00 Uhr</u> Stimmregister abschliessen. Für Wahlberechtigung: Gesetzlicher Wohnsitz seit mindestens diesem Datum am Abstimmungsort.
So, 22. März 2026	Wahltag Das Urnenbüro erstellt ein Verbal, sorgt für die sofortige Veröffentlichung der Wahlergebnisse und schickt das Verbal der Synodalverwaltung.



Terminplan

Do, 26. März 2026	<u>bis 12.00 Uhr</u> ; für den 2. Wahlgang Vorschläge für stille Wahlen an den Kirchenrat einreichen. Kirchenrat prüft Wahlvorschläge für den 2. Wahlgang und gibt das Ergebnis der stillen Nachwahl sofort öffentlich bekannt.
So, 26. April 2026	2. Wahltag



Versand Wahlunterlagen durch die Synodalverwaltung im Dezember 2025

- Wahlanordnung
- Formular Wahlvorschlag
- Protokoll über die Feststellung des Ergebnisses der Wahlvorschläge



Wahlanordnung, Wahlvorschläge

(Synodalverwaltung versendet Formulare im Dezember 2025)

- In der **Wahlanordnung** (die vom Synodalrat im Kantonsblatt veröffentlicht wird und von den Kirchgemeinden **spätestens am 12. Januar 2026 im Anschlagkasten bekanntzumachen** ist) werden alle Einzelheiten zu den Wahlen in den Kirchenrat und in die Rechnungskommission publiziert (Anzahl Behördenmitglieder gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung).
- Einreichung der Wahlvorschläge ist bis am **Montag, 2. Februar 2026, 12.00 Uhr**, möglich.



Wahlanordnung, Wahlvorschläge

(Synodalverwaltung versendet Formulare im Dezember 2025)

Wahlvorschläge

- Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind sowohl für die **Funktion als auch als Ratsmitglied** zu nominieren.
- Müssen die **Unterschriften von 10 Stimmberechtigten** aufweisen (bei weniger als 200 Stimmberechtigten reichen 5 Unterschriften).
- Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie eine Wahl annehmen.
- Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.



Wahlanordnung, Wahlvorschläge

(Synodalverwaltung versendet Formulare im Dezember 2025)

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge vom **Montag, 2. Februar 2026, 12.00 Uhr:**

- **Prüft** der Kirchenrat die Wahlvorschläge.
- Zu spät eingereichte Wahlvorschläge oder Vorschläge mit ungenügend Unterschriften von Stimmberechtigten erklärt der Kirchenrat als **ungültig**.
- Für die **Beseitigung von Mängeln** (Verwechslungsgefahr, Namen falsch geschrieben usw.) setzt der Kirchenrat **eine Frist bis spätestens Donnerstag, 5. Februar 2026, 12.00 Uhr**



Stille Wahl

Werden nicht mehr oder weniger wählbare Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind,

- stellt der Kirchenrat in einem Protokoll fest, dass die stille Wahl erfolgt ist und sagt die Urnenwahl ab (Vorlage Synodalverwaltung).
- macht dies der Kirchenrat sofort öffentlich bekannt (Anschlagkasten).
- wird das Protokoll an die Synodalverwaltung (verwaltung@lukath.ch) gesandt.



Urnenwahl

Eine Urnenwahl wird notwendig,

- wenn zu wenig Kandidierende nominiert wurden.
(Gewählt werden dabei nur die noch freien Sitze – die für welche Gültige Wahlvorschläge vorliegen sind in Stiller Wahl gewählt.)
- wenn mehr Kandidierende nominiert wurden, als Sitze zu vergeben sind.

Unterstützung der Kirchgemeinden beim Urnenverfahren

Nachdem es erfahrungsgemäss nur in wenigen Kirchgemeinden zu Urnenwahlen kommt, werden diese gebeten, nach dem 2. Februar 2026 mit der Synodalverwaltung Kontakt aufzunehmen. Es ist vorgesehen, die betroffenen Kirchgemeinden zu einer Sitzung einzuladen, um alle Einzelheiten des Urnenwahlverfahrens zu besprechen.



Spezielle Bestimmungen für die Kirchgemeinden mit Parlamenten (Luzern und Emmen)

Wahlanordnung durch Synodarat (gleiche Frist wie übrige Kirchgemeinden)

Kirchgemeinde Emmen

- Kirchgemeindeparlament Emmen, 24 Mitglieder
- Mitglieder des Kirchenrates

Kirchgemeinde Luzern (Amtszeitverlängerung)

- Grosser Kirchenrat Luzern, 30 Mitglieder
- Mitglieder des Kirchenrates



Pflichten der gewählten Personen

Annegreth Bienz-Geisseler

Synodalrätin Ressort Kirchgemeinden



Pflichten der gewählten Personen

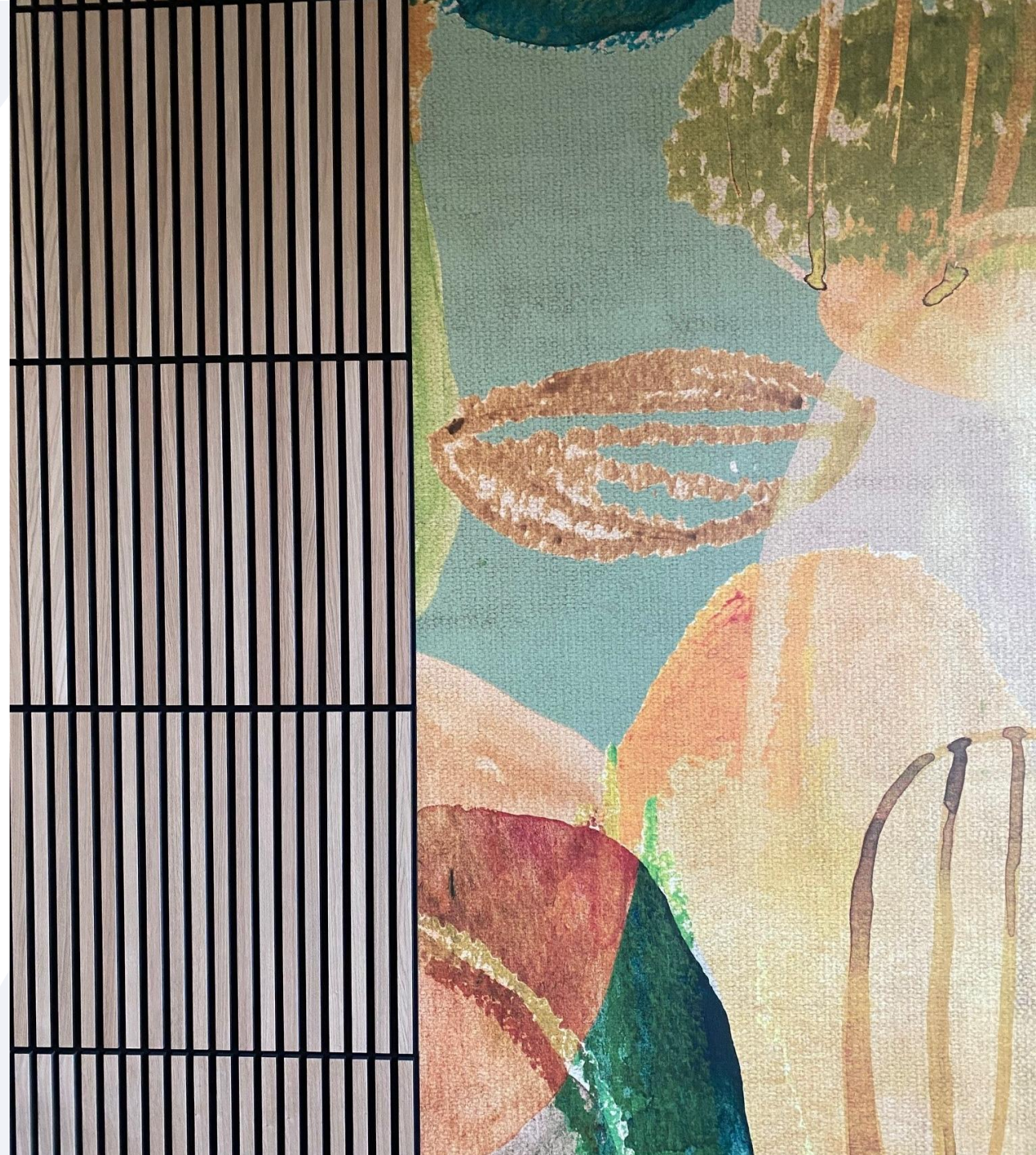
- ablegen eines Amtsgelübdes oder Amtseides
- gewählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren
- Vorzeitige Amtsentlassung:
 - Gesuch an den Synodalarat um vorzeitige Amtsentlassung
 - Gründe für vorzeitige Amtsentlassung: gesundheitlich, beruflich, Wegzug, Austritt aus der kath. Kirche
- Unterliegen dem Amtsgeheimnis
- Einhaltung der Ausstandsregelung
- Einhaltung des Kollegialitätsprinzips



Vereidigung Einführungskurse

Charly Freitag

Synodalverwalter



Termine Vereidigungen

Montag, 1. Juni 2026

Donnerstag, 11. Juni 2026

Dienstag, 23. Juni 2026



Termine Einführungskurse

Einführungskurs neue Kirchenratsmitglieder

Samstag, 29. August 2026, Vormittag (zirka 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
oder

Montag, 7. September 2026, Nachmittag (zirka 13.30 bis 18.30 Uhr)

Einführungskurs neuer Kirchmeier / Kirchmeierinnen / Mitglieder der Rechnungskommission

Montag, 21. September 2026, Nachmittag (zirka 13.30 bis 18.30 Uhr)

Weitere Boxenstopps für alle Kirchenratsmitglieder im Jahr 2027



Fragen





Katholische Kirche
im Kanton Luzern

DANKE

AUSTAUSCH & APERO